

**Gemeindeverband Mittleres Schussental
Rechnungsprüfung**

S c h l u s s b e r i c h t
über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018
des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental

1. PRÜFUNGSauftrag

Die Zuständigkeit des städtischen Rechnungsprüfungsamtes Weingarten zur Prüfung der Jahresrechnung des Gemeindeverbandes ergibt sich aus § 1 Abs.1 des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Gemeindeverband Mittleres Schussental und den Städten Ravensburg und Weingarten datiert vom 13./19.07.2012. Inhalt und Umfang der Prüfung sind in der Gemeindeordnung und in der Gemeindeprüfungsordnung näher bestimmt.

2. PRÜFUNGSstätigkeit

Die Jahresrechnung 2018 ist dem Rechnungsprüfungsamt am 08. Mai 2019 vorgelegt worden. Der Prüfungsbericht wurde am 15. Juli 2019 fertig gestellt.

Im Prüfungszeitraum sind die Belege nach Vorlage der Jahresrechnung stichprobenartig geprüft worden.

Die Haushaltsrechnung ist formell und materiell untersucht worden. Die Abrechnungen mit den Städten und Gemeinden sowie die Umlagenverteilung wurden vollständig kontrolliert.

Die letzte überörtliche Prüfung fand im Oktober 2016 statt. Die Verbandsversammlung wurde in ihrer Sitzung vom 20. Juli 2017 über das Ergebnis und den Abschluss der Prüfung unterrichtet.

3. PRÜFUNGSERgebnis

- Im Haushaltsplan 2018 war weder eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage noch eine Zuführung veranschlagt. Am 31.12.2018 betrug der Stand der Allgemeinen Rücklage 12.926,87 €.
- Auch im Jahr 2018 ist eine Kreditaufnahme nicht notwendig geworden. Der Schuldenstand beträgt 0 €.
- Im Rahmen der Kassenprüfungen bei der Stadtkasse Weingarten am 26. Juni 2018 und am 23. November 2018 haben wir auch die Verbandskasse mitgeprüft. Beanstandungen ergaben sich dabei nicht.
- Die Prüfung der Abrechnung des Aufwands für die Finanzverwaltung Weingarten und für das Rechnungsprüfungsamt ergab keine Beanstandungen.

- Bei der Abrechnung des Kostenersatzes für die Allgemeine Verbandsverwaltung Ravensburg haben sich keine Feststellungen ergeben.
- Die Prüfung des Jahreszuschusses 2018 an die Volkshochschulen Ravensburg und Weingarten ergab keine wesentlichen Beanstandungen.
- Bei der Abrechnung des Kostenersatzes für den Bereich Partnerschaften haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.
- Die Prüfung der Verwaltungskostenumlage hat keine Beanstandungen ergeben. Der entstandene Überschuss aus dem Verwaltungshaushalt wurde den beteiligten Städten und Gemeinden im Rahmen des Rechnungsabschlusses zurückerstattet.
- Im Jahr 2016 wurden 30.000 € Kapitalumlage für die Erweiterung des zentralen Omnibusbahnhofs in Ravensburg veranschlagt. Die Mittel wurden als Haushaltseinnahmerest in das Jahr 2017 übertragen (Genehmigung der Verbandsversammlung vom 30.03.2017).
Im Jahr 2017 wurde keine Kapitalumlage veranschlagt. Es wurden auch keine Mittel bei den Verbandsgemeinden abgerufen. Der Haushaltseinnahmerest in Höhe von 30.000 € wurde in das Jahr 2018 übertragen (Genehmigung der Verbandsversammlung vom 12.04.2018).
Im Jahr 2018 wurde ebenfalls keine Kapitalumlage veranschlagt. Von dem oben genannten Haushaltseinnahmerest wurden Mittel in Höhe von 21.827,71 € in das Jahr 2019 übertragen. Nach Abrechnung der Maßnahme und Vorliegen des Zuwendungsbescheides werden diese Mittel bei den Gemeinden abgerufen.
Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.
- Die Prüfung der Aufwendungen für die federführende Planung der Stadt Ravensburg ergab keine Beanstandungen.
- Bei der Abrechnung des Kostenersatzes für die Klimaschutzbeauftragte haben sich keine Beanstandungen ergeben.
- Die Gewährung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Aufwandsentschädigungen für das Jahr 2018 wurden überprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

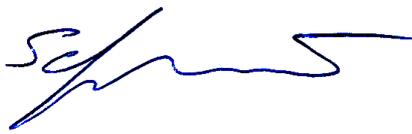
4. ZUSAMMENFASSUNG

Nach § 110 Abs. 1 der Gemeindeordnung - kameral - hat das Rechnungsprüfungsamt die Jahresrechnung daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Unsere Prüfungen haben keine Anstände ergeben, die einer Feststellung der Jahresrechnung 2018 in der Verbandsversammlung entgegenstehen würden.

Weingarten, 15. Juli 2019



Schöpner